

Ordnungsändernder Beschluss der Ständigen Konferenz vom 16.12.2023
(Änderungen/Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet)

Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW

Aktuelle Fassung	Änderung – Neue Fassung
I Einnahmen	I Einnahmen
C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport (F+B)	C. Vertragsmitglieder, Freizeit- und Breitensport (F+B)
1. Beiträge und Abgaben von Vertragsmitgliedern richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.	1. Beiträge und Abgaben von Vertragsmitgliedern richten sich nach dem jeweiligen Vertrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeit- und Breitensportvereine beträgt bis	2. Der Mitgliedsbeitrag für Freizeit- und Breitensportvereine beträgt bis
100 Mitglieder € 195	100 Mitglieder € 195
300 Mitglieder € 325	200 Mitglieder € 250
im übrigen € 455	300 Mitglieder € 325
	im übrigen € 455
Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.	Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.
Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:	Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:
$((\text{Index neu} / \text{Index alt}) \times 100) - 100$	$((\text{Index neu} / \text{Index alt}) \times 100) - 100$

<p>Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €. Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitrags-anpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.</p>	<p>Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €. Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitrags-anpassung vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.</p>
---	---

Vorstehende Änderungen treten mit Veröffentlichung in den OM in Kraft und werden erstmals mit den Beitragsrechnungen für das Jahr 2024 berücksichtigt.